

öffentliche Sitzung

Federführend: 3.2 - Jugend	AZ: Berichtersteller/-in: Herr Spaltner						
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th><th>Gremium</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>01.03.2016</td><td>Jugendhilfeausschuss</td></tr> <tr> <td>15.03.2016</td><td>Rat der Stadt Alsdorf</td></tr> </tbody> </table> Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der StädteRegion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes; hier: Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 18.12.2015		Datum	Gremium	01.03.2016	Jugendhilfeausschuss	15.03.2016	Rat der Stadt Alsdorf
Datum	Gremium						
01.03.2016	Jugendhilfeausschuss						
15.03.2016	Rat der Stadt Alsdorf						

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Alsdorf empfiehlt dem Rat der Stadt

Der Rat der Stadt beschließt:

Die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen ist am 18.12.2015 durch die Bezirksregierung Köln genehmigt worden (Anlage 1 und 2 zu TOP 2016/0055/3.2).

1. Der Rat der Stadt stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.
2. Er begrüßt die Fortführung des Projektes und die konstruktive und gute Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und der Gesundheitshilfe.
3. Über den 31.12.2016 soll eine weitere Zusammenarbeit angestrebt werden.

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Im JHA vom 04.12.2012, hat die Verwaltung die Konzeption der Jugendämter und des Gesundheitsamtes in der StädteRegion Aachen zur Umsetzung des § 3 Abs. 4 KKG (Bundeskinderschutzgesetz –BKISchG) vorgestellt.

Das Bundesfamilienministerium unterstützt seit 2012 den Aus- und Aufbau von Netzwerken der Frühen Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen in den Ländern und Kommunen. Hierfür stellte der Bund im Jahr 2012 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 51 Millionen Euro zur Verfügung.

Ziel ist es, innerhalb des Zeitraumes bundesweit vergleichbare Angebote an Frühen Hilfen zur Verfügung zu stellen. Gefördert werden der Aus- und Aufbau lokaler Netzwerke Frühe Hilfen. Dazu gehören zum Beispiel der Einsatz von Netzwerkkoordinatoren sowie deren Qualifizierung und Schulung. Gefördert wird der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich. Außerdem werden Ehrenamtsstrukturen und in diesen Strukturen tätige Ehrenamtliche gefördert.

Die Jugendämter und das Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen arbeiten bereits seit einigen Jahren intensiv und konstruktiv im Bereich der Frühen Hilfen eng zusammen. Hervorzuheben ist das gemeinsame Projekt „Sozialmedizinischer Dienst“. Alle Mütter von Neugeborenen werden in den Geburtskliniken der StädteRegion Aachen aufgesucht und im Rahmen der Frühen Hilfen beraten.

Im Hinblick auf das am 01.01.2012 eingeführte Bundeskinderschutzgesetz hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern der Jugendämter und des Gesundheitsamtes der StädteRegion Aachen, ein gemeinsames Konzept zum Einsatz von Familienhebammen ausgearbeitet. Dieses Konzept wurde in der Sitzung des JHA vom 04.12.2012 vorgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Gelder, die der Bund hierfür zur Verfügung stellt, werden nach dem Schlüssel „Anzahl der U3 Kinder im SGB II Bezug“ unmittelbar an die Kommune ausgezahlt. Die kommunale Verantwortung für die Verteilung der Gelder obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe/dem Jugendamt.

Die Stadt Alsdorf erhält für 2016 eine Zuwendung in Höhe von 30.570,00 €. Diese Mittel werden für den Hebammendienst (ca. 22.900,00 €) und für das Projekt „welcome“ (7.670,00 €) genutzt.

Zielgruppen der Familienhebammen im Rahmen des gemeinsamen Projektes sind Schwangere, Mütter, Eltern und ihre Säuglinge, die aufgrund ihrer körperlichen Situation und persönlichen familiären Rahmenbedingungen sowie ihres sozioökonomischen Hintergrundes psychischen, physischen und/oder besonderen sozialen Belastungen ausgesetzt sind.

Neben der vorgeburtlichen Unterstützung werden vorrangig Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren in den Blick genommen. Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen oder auch Kinderkranken- oder Gesundheitsschwestern/Gesundheitspfleger mit einer Zusatzqualifikation. Ihnen kommt aufgrund der Einbindung im System der Frühen Hilfen eine Schlüsselrolle zu. Sie unterstützen Mütter und Väter in belastenden Lebenssituationen und haben einen unmittelbaren Zugang zu diesen Familien im Kontext Früher Hilfen und haben dadurch eine wichtige Lotsenfunktion. Sie sind im Hinblick auf die frühzeitige Förderung des Kindes und auch unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten oft als Alternative zu kostenintensiven Hilfsmaßnahmen zu sehen.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den 31.12.2015 hinaus bis zum 31.12.2016 ist durch die Bezirksregierung Köln genehmigt worden.

Zwischen den Jugendämtern der StädteRegion und der Gesundheitshilfe besteht Einvernehmen, das Projekt auch anschließend fortzuführen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Das Jugendamt der Stadt Alsdorf erhält aus dem Bundesprogramm eine Pauschale in Höhe von 30.570,00 €.

Eigenmittel sind nicht erforderlich.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Der Aufbau der Familienhebammen und das Netzwerk Frühe Hilfen / Babybegrüßung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe und trägt aktiv zur Sicherstellung des Kindeswohls bei. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus den §§ 1, 8a und 27 ff. SGB VIII und §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz-KKG.

Anlage/n:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen

Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Technische Beigeordnete
gez. Spaltner Dezernent	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD	Technischer Betriebsleiter ETD
Kämmerer	Rechnungsprüfungsamt	

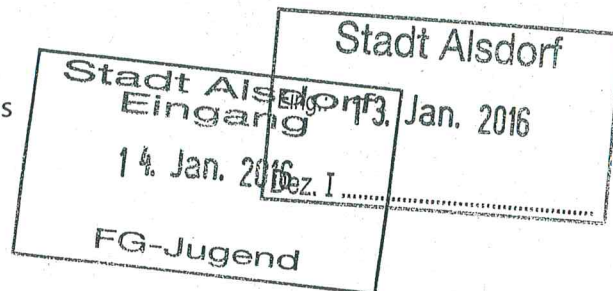


Anlage 1 zu
TOP 2016/0055/3.2

StädteRegion
Aachen

StädteRegion - Aachen - A 53 - Gesundheitsamt, 52090 Aachen

Stadt Alsdorf
Jugendamt
z. H. Herrn Heinrichs
Hubertusstr. 17
52477 Alsdorf



Genehmigung der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammen-dienstes durch die Bezirksregierung Köln

Sehr geehrter Herr Heinrichs,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 18.12.2015 die Änderung der ÖRV über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt genehmigt hat. Eine Durchschrift der Verfügung ist als Anlage beigelegt. Die Vereinbarung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 28.12.2015 unter der Nr. 52/15 veröffentlicht.

Entsprechend der Verfügung haben die beteiligten Kommunen gem. § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der für Ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

Die von allen Beteiligten unterschriebene Änderung der ÖRV ist für Ihre Unterlagen beigelegt.

Bezüglich der angestrebten Fortführung des Familienhebammendienstes auch über den 31.12.2016 hinaus werde ich frühzeitig auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Posselt

Der Städteregionsrat

A 53
Gesundheitsamt

Dienstgebäude
Trierer Str. 1
(Aachen Arkaden)
52078 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 5511

Telefax
0241 / 5198 5390

E-Mail
Willi.savelsberg
@staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Savelsberg

Zimmer
601

Aktenzeichen
53.6

Datum
04.01.2016

Telefax Zentrale
0241 / 533190

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508

Erreichbarkeit
Das Gesundheitsamt ist mit verschiedenen Bus- und Bahnlinien des AVV zu erreichen (Haltestelle/Bahnhof Rothe Erde).

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.05.2013 über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion

Aachen

zwischen

der StädteRegion Aachen

und den Städten

Alsdorf

Eschweiler

Herzogenrath

und Würselen

durch die Bezirksregierung Köln genehmigt am 12.06.2013.

Präambel

Die StädteRegion Aachen und die regionsangehörigen Städte erklären sich mit der Weiterführung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes über den 31.12.2015 hinaus bis zum 31.12.2016 einverstanden. Eine weitere Verlängerung wird angestrebt.

Die StädteRegion Aachen und die oben genannten Städte ändern die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.05.2013 aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) wie folgt:

1. § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt gefasst:

Die Vereinbarung gilt über den 31.12.2015 hinaus bis zum 31.12.2016. Eine weitere Verlängerung wird angestrebt.

2. Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Aachen, den 10.12.15 (Datum der letzten Unterschrift)

Stadt Eschweiler

Stefan Kaever

Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Herzogenrath

Bernd Krott

Bereichsleiter Jugend

Stadt Alsdorf

Herbert Heinrichs

Fachgebietsleiter Jugend

Stadt Würselen

Herbert Zierden

Fachbereichsleiter Jugend,

Schule, Soziales, Kultur und Sport

StädteRegion Aachen

Gregor Jansen

Dezernent für Schule, Gesundheit,

Sicherheit und Ordnung

StädteRegion Aachen

Helmut Etschenberg

Städtereionsrat

2/2



Anlage 2 zu
TOP 2016/0055/3.2

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

StädteRegion Aachen
A 53 - Gesundheitsamt
Postfach 500451
52088 Aachen

Datum: 18.12.2015

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

31.1.1.6.3-374

Auskunft erteilt:

Frau Korzus

vivien.korzus@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: H 358

Telefon: (0221) 147 - 3465

Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der StädteRegion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes

hier: Genehmigung gem. § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Bezug: Ihr Antrag vom 04.12.2015 (Eingang: 16.12.2015)

Anlagen: - 6 -

Die Änderung der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich am heutigen Tag gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW genehmigt. Eine Ausfertigung meines Genehmigungsvermerks für Ihre Unterlagen sowie je eine Durchschrift dieser Verfügung für die Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen sind als Anlage beigefügt.

Die Veröffentlichung der Änderung mit meinem Genehmigungsvermerk gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am **28.12.2015**, Nr. 52/15. Ich bitte Sie und die beteiligten Kommunen gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW in der jeweils für Ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Das Amtsblatt ist online unter folgendem Link abrufbar:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2015/

Gemäß Vereinbarungstext gilt die Vereinbarung nun über den 31.12.2015 hinaus bis 31.12.2016. Die Änderung tritt gemäß Punkt 2 des Vereinbarungstextes am **01. Januar 2016** in Kraft.

116



Datum: 18.12.2015

Seite 2 von 4

Ich weise jedoch ausdrücklich auf Folgendes hin:

Eine Genehmigung wird künftig nicht mehr erteilt, wenn nicht auch von den beteiligten Kommunen entsprechende politische Beschlüsse vorgelegt werden. Laut Ihres Anschreibens seien die Beschlüsse eingeholt worden. Auf meine Bitte entsprechende Niederschriften zu übersenden, wurde mir jedoch mitgeteilt, dass die Beschlüsse nicht eingeholt wurden.

Die Vereinbarung ist ausdrücklich befristet, es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Vertreter der Kommunen, nur weil der Erstvereinbarung zugestimmt wurde, auch eine Verlängerung beschließen würden. Auch formalrechtlich sind solche Beschlüsse zwingend erforderlich.

Gemäß § 41 GO ist der Rat der Gemeinde für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die GO nichts anderes bestimmt. Im weiteren Verlauf des § 41 wird in einem Vorbehaltskatalog eine Reihe von Angelegenheiten aufgezählt, über die nur der Rat selbst entscheiden kann und die er nicht auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen darf. Dazu zählt unter lit. s) auch die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht. In der Kommentierung von Held/ Becker/ Decker/ Kirchhof/ Krämer/ Wansleben/ Winkel u.a. zum Kommunalverfassungsrecht NRW wird zu § 41 Abs. 1 lit. s) ausgeführt, dass alle Aufgaben, die durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 23 ff. GkG NRW für das Gebiet anderer Gemeinden übernommen werden sollen, auch neue Aufgaben im Sinne dieser Vorschrift sind. Damit ist bei der "übernehmenden" Kommune immer ein Ratsbeschluss zwingend erforderlich.

Die Kommentierung führt jedoch weiter aus, dass, wie in Nr. 1 der VV zu § 41 bereits betont wird, die Angelegenheiten, in denen allein der Rat zur Entscheidung zuständig ist, in dem Katalog des § 41 Abs. 1 nicht abschließend aufgezählt sind. Und weiter: *"Die GO sieht nicht ausdrücklich vor, dass nur der Rat über (...) und den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§§ 23 ff. GkG) entscheiden kann. Diese Entscheidungen sind jedoch meist solche, die die Frage regeln, (...) ob Aufgaben oder Aufgabenteile durch eine andere Verwaltung (...) wahrgenommen werden sollen (vgl. § 23 GkG). In den beiden ersten Fällen, nämlich der "Fortgabe" von Verwaltungsaufgaben, ergibt sich*



Datum: 18.12.2015

Seite 3 von 4

eine zwingende Zuständigkeit des Rates nach § 41 Abs. 1 lit. a). Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben durch Dritte ist Bestandteil allgemeiner Grundsätze der Verwaltungsführung."

Damit ist nicht nur, wie lit. s) zunächst suggeriert, nur die Entscheidung zur Übernahme von Aufgaben dem Rat vorbehalten, sondern auch die Entscheidung zur Fortgabe von Aufgaben.

Da eine Gesetzeskommentierung nicht als geltendes Recht zu verstehen ist und man durchaus anderer Auffassung sein kann, haben wir in der Vergangenheit im Einzelfall bei der Fortgabe von Aufgaben mittels öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auch Beschlüsse der zuständigen Ausschüsse akzeptiert, wie es auch vorliegend bei der gegenständlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Fall war. Bei unserer Abwägung spielen dabei Umfang der Aufgabe, fachliche Befürwortung, entstehende Kosten u.a. eine Rolle. Im Fall des gemeinsamen Familienhebammendienstes sind wir zu dem Schluss gekommen, dass uns die Ausschussentscheidungen der „abgebenden“ Kommunen zur Genehmigung ausreichen. Die „aufnehmende“ Kommune (bzw. der Kreis/ die Städteregion) braucht jedoch zwingend den Rats- bzw. Kreistags-/Städteregionstagsbeschluss.

Das Erfordernis der Ausschussbeschlüsse hatte ich auch bereits mit E-Mail vom 08.10.2015 an Herrn Savelsberg nochmal betont.

Aufgrund der Regelungslücke im GkG NRW für das Verfahren bei Änderung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, ist das Verfahren der Erstgenehmigung analog anzuwenden. Somit sind auch hier die entsprechenden Beschlüsse einzuholen. Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen in analoger Anwendung des § 24 Abs. 2 und 3 GkG NRW meiner Genehmigung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Dies wurde Ihnen auch mit der Genehmigungsverfügung vom 20.06.2013 mitgeteilt.

Sofern eine weitere Zusammenarbeit gewünscht ist, rege ich an, § 7 der Vereinbarung dahingehend zu ändern, dass die Befristung entfällt und durch entsprechende Kündigungsregelungen ersetzt wird oder die jährliche Befristung mit einer automatischen Verlängerung zu versehen,



Datum: 18. 12.2015

Seite 4 von 4

sofern die Vereinbarung nicht in einer bestimmten Frist vor Ablauf des Jahres von einem der Beteiligten gekündigt wird.

Die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist mir gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW anzuzeigen und wird frühestens am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Das mir überlassene Original der Änderung der Vereinbarung übersende ich Ihnen zur weiteren Verwendung zurück.

Im Auftrag

gez. Korzus

Genehmigung

Zwischen der StädteRegion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende Änderung der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Familienhebammendienstes vom 17.05.2013, von mir genehmigt am 12.06.2013 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 24.06.2013, Nr. 25/ 13, abgeschlossen worden.

Diese Änderung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt gemäß Punkt 2 des Vereinbarungstextes am 01. Januar 2016 in Kraft.

Köln, den 18.12.2015
BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
AZ.: 31.1.1.6.3-374

Im Auftrag

gez. Korzus

